

Zürich, den  
30. November 2011

## DER STADTRAT VON ZÜRICH

### an den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 8. Juni 2011 reichten Gemeinderat Guido Trevisan (GLP) und Gemeinderätin Maria Trottmann (GLP) folgende Motion, GR Nr. 2011/198, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt den Artikel 3 Absatz 1 der Vorschriften über die Strassenprostitution zu streichen. Der Artikel 3 Absatz 2, welcher dann zu Absatz 1 wird, soll wie folgt geändert werden: „Die vorgesetzte Behörde der Stadtpolizei bezeichnet unter Beachtung von Art. 1 die Plätze oder Gebiete, in welchen die örtlichen Verhältnisse die Strassenprostitution zulassen.“

Begründung:

Im Rahmen der am 25. Mai 2011 präsentierten Massnahmen zur Prostitution in Zürich hielten die anwesenden Stadträte fest, dass die bestehenden zwölf Strichzonen auf zwei Auto- und einen Fussgängerstrich redimensioniert werden sollen.

Wir begrüssen die Fokussierung auf drei Zonen, sind jedoch überzeugt, dass der Druck auf die einzelnen Strichzonen ansteigen wird.

Beim „neuen“ Fussgängerstrichgebiet beriefen sich die Stadträte auf den Gemeinderatsbeschluss vom Frühling 2003, welcher ihnen keine andere Option liess als das Niederdorf weiterhin für die Strassenprostitution zur Verfügung zu stellen.

Dass beim jetzigen Vorschlag der einzige Fussgängerstrich der Stadt Zürich aus dem erwähnten Grund im Niederdorf sein soll, erachten wir nicht als nachhaltige Lösung. Die Strassenprostitution soll durchaus ihren Raum in der Innenstadt haben, das Niederdorf wird heute jedoch weder von Einheimischen noch von Touristen als „Strassenstrich“ wahrgenommen, wie es der Artikel 3 der Vorschriften über die Strassenprostitution vorsieht.

Damit der geeignetste Standort für den Fussgängerstrich in der Stadt Zürich evaluiert werden kann, soll der erwähnte Artikel aufgehoben werden.

Wir können uns einen Fussgängerstrich, inkl. flankierende Massnahmen wie Nachtfahrverbot, im Langstrassenquartier vorstellen, wo die Verbindung zur Salonprostitution bereits besteht und auch die Bevölkerung im Wissen um das bunte Treiben ihren Wohnsitz gewählt hat oder dieses Gebiet zum Vergnügen aufsucht. In den vergangenen ein bis zwei Jahren war das Anwerben auf der Strasse in einigen Strassen des Langstrassenquartiers bereits Realität und hat die ansässige Bevölkerung nicht aufgerüttelt.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachfolgenden Gründen die Entgegennahme der Motion ab und beantragt die Umwandlung in ein Postulat:

#### **Ausgangslage und rechtliche Erwägungen**

Art. 3 Abs. 1 und 2 der Vorschriften über die Strassenprostitution von 1991, der durch die Motion geändert werden soll, lautet:

Die Strassenprostitution ist im Gebiet «Niederdorf» begrenzt durch Seilergraben – Neumarkt – Rindermarkt –

Marktgasse – Limmatquai, von 19.00 bis 05.00 Uhr gestattet.

(= Absatz 1, den die Motion aufheben will).

Die vorgesetzte Behörde der Stadtpolizei bezeichnet unter Beachtung von Art. 1 die *weiteren* Plätze oder Gebiete, in welchen die örtlichen Verhältnisse die Strassenprostitution zulassen.

(= Absatz 2, der neu zu Absatz 1 werden soll, lediglich das Wort *weitere* soll gestrichen werden).

Die bisherigen Vorschriften über die Strassenprostitution vom 17. Juli 1991 (AS 551.140) wurden noch in der Form des Stadtratsbeschlusses erlassen (Rechtsgrundlage: alt § 74 Abs. 2 Gemeindegesetz, seit 1. Juli 1992 ausser Kraft), für den Neuerlass bzw. auch für partielle Änderungen ist heute aber der Gemeinderat zuständig (Rechtsgrundlage: §§ 74 Abs. 2 und 158 Gemeindegesetz [LS 131.1] i.V.m. Art. 41 lit. I Gemeindeordnung [AS 101.100]). Der Vorstoss wäre damit grundsätzlich motionabel (Art. 90 GeschO GR).

### **Neue Prostitutionsgewerbeverordnung (PGVO) im Gemeinderat hängig**

Trotz grundsätzlicher Motionabilität liegt dieser Fall speziell: Mit der Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat (StRB Nr. 564 vom 25. Mai 2011) hat der Stadtrat dem Gemeinderat bereits den Erlass einer Prostitutionsgewerbeverordnung (PGVO) beantragt. Im Rahmen dieser Prostitutionsgewerbeverordnung sollen die bisherigen Vorschriften über die Strassenprostitution von 1991 als Ganzes – und somit auch deren Art. 3 Abs. 1 – aufgehoben werden (Wortlaut Art. 21 PGVO: «Der Stadtratsbeschluss vom 17. Juli 1991 betreffend Vorschriften über die Strassenprostitution wird aufgehoben.»). Damit war das Geschäft bereits vor Einreichen der Motion am 8. Juni 2011 vom Stadtrat zuhanden des Gemeinderates verabschiedet und die Motion verlangt somit die Streichung bzw. Änderung einer Bestimmung, deren Aufhebung der Stadtrat dem Gemeinderat bereits beantragt hat und die beim Gemeinderat hängig ist.

Den Motionären steht die Möglichkeit offen, ihre Vorschläge – soweit der Gemeinderat dafür zuständig ist – im Rahmen der gemeinderätlichen Behandlung der Weisung StRB Nr. 564/2011 im Gemeinderat direkt einzubringen. Zwar findet sich keine ausdrückliche rechtliche Regelung in der Geschäftsordnung des Gemeinderates, die es explizit verbietet, eine Motion zu einem Gegenstand einzureichen, der bereits beim Gemeinderat in Behandlung (d. h. bereits ein «Gemeinderats-Geschäft») ist; nichtsdestotrotz erscheint ihr Vorgehen aber fragwürdig.

### **Festlegung des Strichzonenplans: Verwaltungsaufgabe der Exekutive**

Im eigentlichen Motionstext wird nur die Streichung von Abs. 1 von Art. 3 (Strassenprostitution im Niederdorf) beantragt. Bezieht man zusätzlich die Begründung des Motionstextes mit ein («wir könnten uns einen Fussgängerstrich einschliesslich flankierende Massnahmen wie Nachtfahrverbot, im Langstrassenquartier vorstellen»), ist zusätzlich zu beachten, dass die Wahl eines anderen konkreten Standorts, d. h., die Verschiebung der Strichzone beispielsweise an die Langstrasse, wenig Sinn macht, wenn die Legislative eine bestimmte Einzelsituation in einer Allgemeinverfügung regelt. Jede Änderung oder Anpassung des Strichzonenplans müsste in diesem Fall durch einen Gemeinderats-Beschluss erfolgen. Die Festsetzung des Strichzonenplans ist daher eine Verwaltungsaufgabe der Exekutive, zu der sie aufgrund ihrer Verfügungsgewalt über den öffentlichen Grund befugt ist. Nach dem Inkrafttreten der neuen Prostitutionsverordnung wird der Standort der Strichzone im Niederdorf durch den Stadtrat zu überprüfen sein.

### **Situation der Strassenprostitution im Niederdorf**

Der Stadtrat ist sich des aktuellen Problems der Strassenprostitution im Niederdorf, insbesondere im Bereich Zähringer- und Häringstrasse, bewusst und beobachtet die Situation genau. Er hat deshalb nach Ablauf des sechsmonatigen Versuchs an der Zähringerstrasse und

an der Häringstrasse im Teilstück Seilergraben/Zähringerstrasse von 19.00 bis 5.00 Uhr das Nachtfahrverbot definitiv eingeführt. Dies bringt eine gewisse Beruhigung der Lärmemission durch den Autosuchverkehr und verringert somit eine der negativen Folgen des Strassenstrichs im Niederdorf. Es finden zudem vermehrt Polizeikontrollen und Kontrollen der sip sowie Gespräche mit den Restaurantbesitzern und ein Austausch mit dem Verein IG Zähringerstrasse statt.

Der Stadtrat lehnt daher die Motion ab, ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

der Stadtschreiber-Stellvertreter

**Beat Gähwiler**